

1219. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 16. April 2024

Verpflichtungen als Specialist bzw. Market Maker im Handel mit Wertpapieren über das elektronische Handelssystem Xetra®

Übernahme:

Mit Wirkung ab 22. April 2024 übernimmt das Mitglied

- Raiffeisen Bank International AG

die Verpflichtung als Market Maker für nachstehende Rentenwerte:

MARKTSEGMENT (Market Segment)	Xetra Market Group	ISIN	NAME	Max.-Spread (basis points)	Min.-Size (Euro)
corporates standard	BMCT	XS2644414125	A1 TowersHold. 5,25%Notes23-28	500 bp	100.000 €

(Letzte Anpassung siehe Veröffentlichung Nr. 1149 vom 10. April 2024)

Wien, am 16. April 2024

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.